

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung¹⁾ (Prüfungsreglement)

Vom 10. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004²⁾,

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

¹⁾ Der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs wird durch das Bestehen der Wirtefachprüfung erworben.

²⁾ Der Fähigkeitsausweis verleiht keinen Anspruch auf Bewilligungerteilung zur Führung eines entsprechenden Betriebs.

§ 2. Wirtekurs

¹⁾ Der Wirteverband Basel-Stadt organisiert und führt einen Kurs zur Vorbereitung auf die Wirtefachprüfung durch.

§ 3. Wirtefachprüfung

¹⁾ Vorbereitung, Organisation und Abnahme der Wirtefachprüfung einschliesslich der ergänzenden Prüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes obliegen dem Wirteverband Basel-Stadt.

²⁾ Der Wirteverband Basel-Stadt legt dem Bau- und Verkehrsdepartement eine Zusammenstellung über den Unterrichtsstoff des Wirtekurses zur Kenntnis vor.

³⁾ Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsleitung werden vom Wirteverband Basel-Stadt bestellt und dem Bau- und Verkehrsdepartement namentlich bekannt gegeben.

§ 4. Aufsicht

¹⁾ Das Bau- und Verkehrsdepartement übt die Aufsicht über die Wirtefachprüfung aus.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 57 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 3 Abs. 2 und 3; 4 Abs. 1 und 2; 7; 13; 18).

²⁾ SG [563.100](#).

² Der Regierungsrat ernennt für diese Funktion auf Antrag des Bau- und Verkehrsdepartements eine staatliche Delegierte oder einen staatlichen Delegierten.

³ Die oder der Delegierte gehört von Amtes wegen der Prüfungsleitung an.

§ 5. *Zulassungsbedingungen*

¹ Wer zur Wirteschprüfung zugelassen werden will, hat beim Wirtesverband Basel-Stadt ein entsprechendes Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

einen Lebenslauf, insbesondere über die vollständige Schul-, Aus- und Weiterbildung sowie über die bisherige Tätigkeit im Gastgewerbe, unter Beilage der Lehr- und Arbeitszeugnisse, der Fachausweise, einschliesslich der Angaben über eine erfolglose Teilnahme an Wirteschprüfungen in anderen Kantonen, und der Fachdiplome.

² Bewerberinnen und Bewerber haben sich über eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem gastgewerblichen Beruf oder den Besuch des Wirteskurses des Wirtesverbands Basel-Stadt auszuweisen.

³ Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Kanton die Wirteschprüfung nicht bestanden haben, werden zur Prüfung im Kanton Basel-Stadt nur zugelassen, wenn sie den Wirteskurs des Wirtesverbands Basel-Stadt besucht haben.

§ 6.³⁾ *Entscheid über die Zulassung zur Wirteschprüfung*

¹ Der Wirtesverband Basel-Stadt entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wirteschprüfung und hält den Entscheid sowie die Bewerbungsunterlagen dem Bau- und Verkehrsdepartement zur Verfügung.

§ 7. *Entscheid über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen*

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit im Bauinspektorat ⁴⁾ des Bau- und Verkehrsdepartements entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzenden Prüfungen und legt den entsprechenden Prüfungsstoff fest.

§ 8. *Prüfungsstoff*

¹ Die Wirteschprüfung umfasst die polizeirelevanten Fächer:

- Gastgewerberecht
- Lebensmittelrecht
- Personalrecht

³⁾ § 6 in der Fassung von § 3 Ziff. 57 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

⁴⁾ § 7: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

² Der Wirtverband Basel-Stadt kann zusätzlich einzelne Prüfungsfragen anderer berufsspezifischer Fächer des Wirtekurses, wie zum Beispiel Arbeitssicherheit, Ausländerrecht, Bau- und Umweltrecht, Alkoholverordnung, Buchführungsvorschriften, Arbeitsrecht, LGAV, Lohnbuchhaltung, Warenberechnung oder Warenkunde in die damit zusammenhängenden Prüfungsfächer aufnehmen.

³ Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Fragen im Voraus festzulegen, die von der oder dem staatlichen Delegierten eingesehen werden. Alle Fragen stehen der oder dem Delegierten bis zum rechtskräftigen Abschluss der Prüfung zur Verfügung.

§ 9. *Prüfungsverlauf*

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich und werden in deutscher Sprache in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10. *Notengebung*

¹ Die Prüfungsergebnisse in den Fächern gemäss § 8 Abs. 1 werden durch die Noten 6–1 ausgedrückt. Noten unter 4 gelten als ungenügend. In jedem Prüfungsfach wird nur eine Note erteilt. Es gilt folgende Leistungsbeurteilung:

| Note | Beurteilung | Eigenschaft/Leistung |
|------|---------------|--|
| 6 | ausgezeichnet | vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler |
| 5,5 | sehr gut | |
| 5 | gut | Erfüllung der gestellten Aufgaben mit nur geringfügigen Fehlern |
| 4,5 | ziemlich gut | |
| 4 | genügend | kleine Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen noch entsprechend |
| 3,5 | ungenügend | Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht entsprechend |
| 3 | schwach | grössere Lücken und Fehler |

| Note | Beurteilung | Eigenschaft/Leistung |
|------|---------------|-------------------------------|
| 2,5 | sehr schwach | |
| 2 | schlecht | grobe Fehler, unvollständig |
| 1,5 | sehr schlecht | |
| 1 | unbrauchbar | wertlos oder nicht ausgeführt |

§ 11. *Bestehen der Prüfung*

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Note der Prüfungsfächer gemäss § 8 Abs. 1 den Wert 4 unterschreitet.

§ 12. *Feststellung der Prüfungsergebnisse*

¹ Nach Beendigung der Prüfung geben die Prüferinnen und Prüfer in einer von der Prüfungsleitung geführten Notensitzung die in ihrem Fach erzielten Ergebnisse zur Festsetzung der Gesamtnote bekannt.

² Die Prüfungssitzung ist nicht öffentlich. Über die Prüfungssitzung wird ein Protokoll geführt, in welchem das Ergebnis der Prüfungen festgehalten wird und das von den Prüferinnen und Prüfern sowie von der oder dem staatlichen Delegierten unterzeichnet wird.

³ Die von den Prüferinnen und Prüfern unterzeichneten Notenblätter und Prüfungsarbeiten werden vom Wirtverband Basel-Stadt nach Ablauf der Rekursfrist beziehungsweise nach rechtskräftigem Abschluss eines Rekursverfahrens für mindestens ein Jahr archiviert.

§ 13. *Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses*

¹ Das Ergebnis der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Bau- und Verkehrsdepartement schriftlich mitgeteilt.

§ 14. *Fähigkeitsausweis*

¹ Der Wirtverband stellt den Kandidatinnen und Kandidaten nach Bestehen der Prüfung einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wirtverbands Basel-Stadt und der oder dem staatlichen Delegierten unterzeichneten Fähigkeitsausweis aus.

§ 15. *Wiederholung der Prüfung*

¹ Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung nicht bestanden, so werden sie zu einer Wiederholungsprüfung erst zugelassen, wenn sie in der Zwischenzeit den Wirtkurs des Wirtverbands Basel-Stadt besucht haben.

² Die Prüfung wird nur dreimal abgenommen, wobei das Nichtbestehen einer Prüfung in anderen Kantonen dabei berücksichtigt wird.

§ 16. *Gebühren*

¹ Die Prüfungsgebühr der Wirtefachprüfung beträgt CHF 300. Für ergänzende Prüfungen wird eine Gebühr von CHF 100 pro Fach erhoben.

² Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten.

³ Die bei der Anmeldung entrichtete Prüfungsgebühr wird zur Hälfte zurückbezahlt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aus stichhaltigen Gründen die Anmeldung spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurückgezogen hat. Bei Nichtbestehen der Prüfung findet keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr statt.

§ 17. *Entschädigung*

¹ Die Entschädigungen der Dozentinnen und Dozenten der Wirteturse, der Prüferinnen und Prüfer der Wirtefachprüfungen und der oder des staatlichen Delegierten werden vom Wirteverband Basel-Stadt festgelegt und ausgerichtet

² Die oder der Delegierte ist in gleicher Höhe zu entschädigen wie die Dozentinnen und Dozenten bzw. die Prüferinnen und Prüfer.

§ 18. *Rekurs*

¹ Gegen Prüfungsentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses an das Bau- und Verkehrsdepartement rekuriert werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

§ 19. *Schlussbestimmungen*

¹ Das Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 13. Dezember 1988 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird per 1. Juni 2005 wirksam.